

Urteil

Auf den Einspruch der HSG Fuhlen-Hessisch Oldendorf vom 03.10.2018 gegen den Bescheid Nr. 19060 – 2018/19 vom 22.09.2018 hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Helmut Masemann, Achim
Hans-Christian van Hoorn, Oldersum
als Beisitzer

mit Urteil vom 02.11.2018 für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch der HSG Fuhlen-Hessisch Oldendorf wird stattgegeben. Der Bescheid Nr. 19060 – 2018/19 wird aufgehoben.
2. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Handball-Verband Niedersachsen. E.V.
3. Die Einspruchgebühr ist der HSG Fuhlen-Hessisch Oldendorf zu erstatten.

Sachverhalt:

I.

Am 23.09.2018 war das Spiel Nr. 121023, Oberliga Frauen Niedersachsen, MTV Geismar gegen HSG Fuhlen-Hessisch Oldendorf (im folgenden HSG) angesetzt. Bereits am 08.08.2018 wurde durch die HSG eine Spielverlegung dieses Spiels beantragt, weil sich mehrere Spielerinnen zu diesem Zeitpunkt auf einer Studienfahrt befinden würden. Dieser Antrag wurde von der spielleitenden Stelle abgelehnt, da sich die Vereine nicht auf einen Termin in der Vorrunde einigen konnten.

Am Abend des 21.09.2018 gegen 22.30 Uhr sagte der Mannschaftsverantwortliche der HSG, Oliver Kroh, bei der spielleitenden Stelle, Jens Schoof, das Spiel ab. Als Begründung führte er an, dass 9 Spielerinnen aus unterschiedlichen Gründen nicht spielfähig sind.

Das Spiel wurde nicht offiziell abgesetzt, die HSG trat nicht an.

Am 22.09.2018 erließ die spielleitende Stelle, Jens Schoof, den Bescheid Nr. 19060 – 2018/19. Er wertete das Nichtantreten der HSG als Spielverzicht gem. § 48/I SpO HVN.

II.

Am 03.10.2018 legte die HSG Einspruch gegen den Bescheid Nr. 19060-2018/19 ein. Begründet wird der Einspruch damit, dass am Abend des 21.09.2018 dem MV, Oliver Kroh, eine so hohe Anzahl an Krank- und Abwesenheitsmeldungen vorgelegen haben, sodass er mit keiner spielfähigen Mannschaft am 23.09.2018 antreten konnte. Die weiteren Ausführungen sind Teil der Verfahrensakte. Beigefügt wurden dem Einspruchsschreiben 8 Atteste und 1 Schulbescheinigung.

III.

Das Verbandssportgericht wurde am 05.10.2018 einberufen. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, zum Einspruch eine Stellungnahme abzugeben. Am 07.10.2018 nahm der Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof, gleichzeitig als spielleitende Stelle, zu dem Einspruchschreiben Stellung. Er führte aus, dass bereits während der Spielplangestaltung im August von der HSG viele Versuche unternommen worden sind, den Spieltermin 23.09.2018 zu verlegen. Dies scheiterte am Gegner MTV Geismar. Er führte weiter aus, dass die Absage des Spieles am 21.09.2018 wegen mehrerer Krankmeldungen (7) ihn – nicht sonderlich erfreut habe, auch wegen der Art und Weise der Absage. Die Mail dazu, die er am nächsten Morgen gelesen habe, machte ihn nachdenklich und erzeugte bei ihm das Gefühl der Verwunderung. Dass urplötzlich neun Spielerinnen, sieben davon aus Krankheitsgründen, nicht für das Spiel in Geismar zur Verfügung stehen, ist aus seiner Sicht und unter Berücksichtigung der Vorgeschichte schon sehr merkwürdig.

Er führte weiter aus:

„Gem. der Spielordnung des DHB-HVN § 46.1 ist die Spielleitende Stelle der Entscheidungsträger für mögliche Spielverlegungen, § 46.3 regelt das Ergebnis der Entscheidung. Das wird auch in den aktuellen Richtlinien des HVN unter Pkt. 3b aufgeführt.“

Die von mir am 08.08.2018 abgelehnte Verlegung auf den 18.01.2019, hier der Auszug aus nuLiga dazu 08.08.2018 08:15

jens.schoof@gmx.de

Ablehnung der Spielverlegung durch Spielleiter

*bisher: 23.09.2018 15:00, 203110; abgelehnt: **18.01.2019** 20:00, 203110;*

hatte mehrere Gründe. Zum einem wurde die „Soll-Frist“ von vier Wochen mehr als deutlich überschritten, zum anderen hätte das Spiel erst nach Beginn der Rückrunde stattgefunden.

Da es sich bei der Oberliga um die höchste Spielklasse im Landesverband handelt, und diese daher als Leistungsklasse anzusehen ist, habe ich mich am 08.08.2018 und auch am 23.09.2018, hier auch aufgrund der Vorgeschichte, gegen eine Verlegung des Spiels entschieden.“

IV.

Am 10.10.2018 wurde der HSG die Stellungnahme des Vizepräsidenten Spieltechnik übermittelt und dem Verein Gelegenheit gegeben, im Rahmen des Rechtlichen Gehörs darauf zu antworten.

Am 12.10.2018 nutzte die HSG die Möglichkeit, um die Stellungnahme des Vizepräsidenten zu ergänzen. Aus diesem Schreiben, das Teil der Verfahrensakte ist, wird folgender Abschnitt zitiert:

„Bereits im Einspruch wurde auf langzeitverletzte, bereits am vorherigen Spieltag angeschlagene und noch zusätzlich erkrankte Spielerinnen hingewiesen. Ebenfalls auf die recht dünne Mannschaftsstärke, eine fehlende 2. Damen und weibl. A-Jugend.

Es wird offensichtlich der Wahrheitsgehalt und Seriosität ärztlicher Bescheinigungen angezweifelt. Nun drängt sich die Frage auf, woher der Spielleiter sein Wissen und die Befähigung einer solchen Beurteilung – diese steht selbst Krankenkassen oder Arbeitgebern nicht zu – nimmt und sich nicht auf die vorliegenden Fakten stützt, sondern diese eben nicht wertfrei prüft (macht mich nachdenklich ... erzeugt bei mir

ein ungutes Gefühl) und sich mit diesen Befindlichkeiten gegen eine Spielverlegung entscheidet.“

Entscheidungsgründe:

I.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt worden, er ist auch begründet.

II.

Die von der HSG vorgelegten 8 Atteste und 1 Schulbescheinigung belegen, dass der HSG keine spielfähige Mannschaft am 23.09.2018 zur Verfügung stand. Das Spiel hätte aufgrund der besonderen Umstände gem. § 47 SpO durch die Spielleitende Stelle abgesetzt werden müssen. Eine Wertung der vorgelegten Atteste und der Schulbescheinigung darf nicht vorgenommen werden.

Der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 22.09.2018 war deshalb aufzuheben.

III.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 1 und 2 RO/DHB.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des VerbandsgERICHTES, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irlxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigelegt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Anmerkung:

Im Rahmen der Überprüfung der vorgelegten Atteste hat das Verbandssportgericht festgestellt, dass die Spielerin Nagel lt. Attest bis zum 05.10.2018 nicht am Sport teilnehmen kann. Die Spielerin hat am 29.09.2018 das Spiel Nr. 121028 bestritten. Sie war zwar spielberechtigt, aber nicht teilnahmeberechtigt.

Belm, Achim, Oldersum, 02.11.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

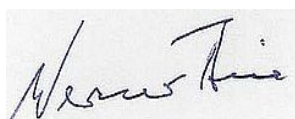
gez. Unterschrift

Helmut Masemann

gez. Unterschrift

Hans-Christian van Hoorn

F.d.R



Vorsitzender VSpG

